

„Haftung in der Pflege“ am Fallbeispiel

15.09.2017

Rechtsanwalt Torsten Buse

Der Fenstersturz

(OLG Hamm, Urteil vom 17. Januar 2017 - I-26 U 30/16 -)

Fall:

Die Patientin wurde wegen eines Schwächeanfalls mit mehrfachem Übergeben stationär eingewiesen. Die demente Patientin war seit dem Aufnahmetag sehr aggressiv, sehr unruhig, verwirrt und desorientiert. Darüber hinaus zeigte sie Hin- und Weglauftendenzen und wollte das Haus verlassen.

Die Gabe von Medikamenten führte nicht zu einer hinreichenden Beruhigung. Hierauf verstellten die diensthabenden Krankenschwestern die sich nach innen öffnende Tür des Krankenzimmers von außen mit einem Krankenbett, um die Patientin am Weglaufen zu hindern.

Hiernach kletterte die Patientin unbemerkt aus dem Zimmerfenster, stürzte auf ein mehrere Meter tiefer liegendes Vordach und erlitt erhebliche Verletzungen.

I. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

1. Vorüberlegung „Wer könnte haften“

- Firmeninhaber - Vertrag
- Diensthabende Pflegepersonen - kein Vertrag mit Patient
- Pflegedienstleitung - kein Vertrag mit Patient

2. Haftung *aus Vertrag (nur Firma)*

a) Behandlungsvertrag § 630 a BGB

„(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.“

„(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.“

Fall:

Frage: Grundpflege oder medizinische Behandlungspflege (+)?

- Gericht bejaht einen Behandlungsvertrag § 611 BGB
(geht nicht auf § 630a BGB ein)

b) Vertragsverletzung

- Positives Tun oder Unterlassen?
- Verkehrssicherungspflicht durch Unterlassen verletzt:
*„Geeignete und notwendige Vorkehrungen gegen ein
Hinaussteigen aus dem Krankenzimmer zu treffen“.*
- vertragliche Fürsorgepflicht (Obhuts- und Schutzpflichten)
= Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Patienten vor Schäden und Gefahren zu schützen, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies gebietet.

Geeignete Maßnahmen:

- Medikamentengabe
- Verschließen der Tür (freiheitentziehende Maßnahme Art. 2 GG)
- Fixierung (freiheitentziehende Maßnahme)
- generell bauliche oder organisatorische Pflichten zum Schutz von Dementen (hat das Gericht offen gelassen)
- Verriegelung der Fenster (geboten)

Beweispflichten >> Dokumentationspflichten:

„Wer schreibt, der bleibt“

Behandlungsvertrag § 630 f Abs. 2 BGB

„Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen.“

Folge Pflichtverstoß: keine Haftung aber Beweislastumkehr!

c) Verschulden

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Musste mit Fluchtversuchen gerechnet werden (ja)!
- Gebotene Maßnahme Verriegelung der Fenster unterlassen (ja)
- Garantenstellung (ja)
- Zurechnung des Verschuldens der Erfüllungsgehilfen (ja)

d) Rechtswidrigkeit:

- Einwilligung (Selbstschädigung?)

Problem: Patient ist nicht einwilligungsfähig

c) Ergebnis:

Haftung für Schäden (ja):

- Schmerzensgeld
- Behandlungskosten
- Sonstige materielle Schäden

3. Haftung aus Delikt (handelnde Personen) § 823 ff BGB

a) Tatbestand

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

- **Rechtsguts- bzw. Rechtsverletzung** (Leben/ Körper/ Gesundheit)
- **Verletzungshandlung:** positives Tun oder Unterlassen
- **Pflichtverletzung:** „Den Patienten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden und Gefahren zu schützen!“
- **Garantenstellung** (ergibt sich aus der beruflichen Ausbildung)

b) Verschulden (§ 276: Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung

Beweislast: Muss vom Geschädigten bewiesen werden, wenn kein grober Behandlungsfehler vorliegt!

c) Rechtswidrigkeit: (Einwilligung siehe oben)

d) Ergebnis: Haftung der handelnden Personen besteht auch

II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Fahrlässige Körperverletzung § 223 StGB durch Unterlassen ist gegeben, da eine Garantenstellung vorliegt und eine Einwilligung nicht möglich ist.

III. Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen

a) Rechtsgrundlage vertragliche Beziehung gem. § 611 BGB

„Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

b) Rechtsfolge

aa) Fristlose Kündigung bei wichtigem Grund

„Gemäß § 626 Abs.1 BGB kann ein Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die es dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der Interessen der Arbeitsparteien unzumutbar machen, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.“

bb) ordentliche verhaltensbedingte Kündigung

„Voraussetzung: Vertragsverletzung als Kündigungsgrund und eine Interessenabwägung zu Lasten des Arbeitnehmers. Vor einer ordentlichen Kündigung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer grundsätzlich zuvor abmahnen. Die Abmahnung soll deutlich machen, dass eine Pflichtverletzung in Zukunft nicht mehr hingenommen wird.“

cc) Schadensersatz § 280 BGB

(1) Schuldverhältnis: Arbeitsverhältnis i.V.m. § 611 I BGB

(2) Pflichtverletzung

Bsp.: Unterlassen die Patienten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden und Gefahren zu schützen.

(3) Vertreten müssen i.S.v. § 276 BGB

Beweislast für das Verschulden des Mitarbeiters trägt der AG (§ 619a BGB).

(4) Schaden

Einstandspflicht des Arbeitgeber gegenüber dem Patienten,
Schmerzensgeld etc.

(5) Haftungsausfüllende Kausalität

(6) Haftungsbeschränkungen durch § 254 BGB oder § 254 BGB analog

- Mitverschulden des Arbeitgebers, § 254 BGB
- Haftungserleichterung bei betrieblich veranlasster (gefahr geneigte) Tätigkeit, § 254 BGB analog, durch **innerbetrieblichen Schadensausgleich:**

(1) betriebliche veranlasste Tätigkeit

(2) Abgrenzung nach Grad des Verschuldens:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: **volle Haftung**
- mittlere Fahrlässigkeit:
Quotelung nach Gesamtschau von Schadensanlass und -folgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitspunkten, Kriterien des Einzelfalls wie Gefahrgeneigtheit der Arbeit, Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, Dauer der Betriebszugehörigkeit etc.
- leichte Fahrlässigkeit: keine Haftung

Rechtsfolge: Schadensersatz entsprechend den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs.

IV. Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers bei deliktischer Verantwortlichkeit

Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleiches bei deliktischer Verletzung von Patienten.

Betrachtung des Verschuldensmaßstabes!

Folge: Arbeitgeber muss Arbeitnehmer ganz oder anteilig von der Haftung freistellen, wenn nach vorbenannten Grundsätzen der Haftungsprivilegierung der Arbeitnehmer nicht oder nicht vollständig zum Schadensersatz herangezogen werden könnte.

Folge: Privilegierung des Arbeitnehmers!

Haftung aber bei Insolvenz des Arbeitgebers, wenn dessen Haftpflicht nicht eintreten muss!!

Fazit: Berufshaftpflicht sinnvoll und notwendig!

V. Verhalten im Schadensfall

„Wer viel redet, sitzt länger!“

- 1. Schweigen*
- 2. Gedankenprotokoll fertigen*
- 3. Verhalten dann mit Rechtsbeistand abstimmen
(Akteneinsicht schriftliche Stellungnahme“*
- 4. Versicherungen unterrichten*
- 5. Verhalten mit Arbeitgeber abstimmen*

RA Torsten Buse
Friedrichstraße 119
06886 Wittenberg
Tel.-Nr. 03491 66842